



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Kade: Die Laienrichterfrage

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Laienrichterfrage

Von Amtsgerichtsrat Kade = Berlin



Es war vorauszu sehen, daß die Verhandlungen des ersten Allgemeinen Richtertages in Wien, die dem Deutschen Juristentage vorausgingen, insbesondere durch ihren Gegenstand „Die Laienrichterfrage“ die Teilnahme der Allgemeinheit erregen würden, ob schon es den Richtern nur darauf ankam, hinsichtlich dieser Frage über die Landesgrenzen hinaus unter sich Fühlung und Klarheit zu gewinnen. In Österreich, wo es wie in Frankreich, Belgien usw. bisher nur Schwurgerichte, aber noch nicht Schöffengerichte gibt, sollen diese jetzt zur Einführung gelangen. Selbstredend beschäftigt dieser Gegenstand auch die dortigen Berufsrichter in hohem Maße, weil jede Vermehrung des Laienrichtertums, ja schon seine Anpreisung einen gewissen Vorwurf der Unzulänglichkeit gegen die Berufsrichter enthält.

Als vor einiger Zeit eine Laienschulaufsicht für die höheren Schulen in Vorschlag gebracht wurde, wandten sich die Oberlehrer begreiflicherweise sehr lebhaft dagegen. Schon die geistige Schulaufsicht wird, obwohl sie keine völlig laienhafte ist, von den Lehrern als ein Druck empfunden. Es dürfte daher zu verstehen sein, wenn die Berufsrichter nicht erbaut darüber sind, daß ihnen Laien als gleichberechtigte Richter zugesellt werden. Wir sehen allerdings auch Reserve- und Landwehroffiziere neben den Berufsoffizieren tätig, aber so ganz unerfahren sind die ersteren in ihrem militärischen Tätigkeitskreise keineswegs, wiewohl die Durchbildung des aktiven Offiziers stets eine vollkommenere sein wird. Überdies werden die Laienoffiziere für den Kriegsfall dringend gebraucht, was hinsichtlich der Laienrichter im Hinblick auf die Überzahl von Referendaren und Assessoren in keinem Fall zutrifft.

Was würde man wohl dazu sagen, wenn jetzt verlangt würde, jeder Rechtsanwalt, jeder Arzt, jeder Geistliche, jeder Lehrer müßte bei Ausübung seines Berufs zwei Bürger seiner Stadt zur Seite haben, die ihn beraten, vielleicht auch nur beaufsichtigen sollen. Warum werden gerade dem rechtsgelehrten Richter solche rechtsunkundige Gehilfen beigelegt?

Man hat darauf entgegnet, an sich wären die Bürger selbst die berufenen und geeigneten Richter und der Rechtsgelehrte nur eine unvermeidliche Beigabe zu diesen. Dies trifft geschichtlich nicht zu. Nach der deutschen Rechtsentwicklung waren die Landesfürsten selbst die Richter und noch jetzt fällen diese ihre Urteile

im Namen des Landesfürsten. Auch Moses war anfänglich selbst der Richter bei den Juden, bis ihm sein Schwager Jethro anriet, Gesetze zu geben und besondere Richter anzustellen (2. Buch Moses Kapitel 18). Nur die Fem- und die Lynchrichter urteilen allein aus der jeweiligen unberechenbaren Volksanschauung heraus ohne Gesetz und Recht.

Allerdings hielten schon in alten Zeiten die berufenen Richter die Gerichtsverhandlungen vor voller Öffentlichkeit ab, wobei der „Umstand“, das sind die um die Gerichtsstätte herumstehenden Volksgenossen, seine Meinung über die Sache zum Ausdruck bringen durfte. Dies war die erste Form der Mitwirkung von Laien.

Die eigentlichen Richter waren aber stets nur besonders erfahrene, rechtskundige und angesehene Männer, die zwar regelmäßig der Meinung des „Umstandes“ Beachtung zollten, an diese aber nicht unbedingt gebunden waren. Erst in späterer Zeit nahm die Mitwirkung von Schöffen bei der Rechtspflege die jetzige Wesenheit an, und zwar als es galt, das zwar folgerichtig und sorgsam durchgearbeitete, aber allzustarre, übernommene römische Recht biegsamer zu machen und den deutschen Lebensanschauungen mehr anzupassen.

Das Schwurgericht in seiner jetzigen Form haben wir in Deutschland bis zu seiner vor etwa sechzig Jahren erfolgten Übernahme aus Frankreich niemals gekannt. Stets hat in Strafsachen — abgesehen von den Femgerichten — ein verständnisvolles Zusammenwirken zwischen den Berufsrichtern und dem „Umstand“, dem die Rechtspflege beachtenden Volk, stattgefunden, etwa in der Weise, wie jetzt noch in England der Richter mit der Jury, die völlig verschieden von dem französischen Schwurgericht ist, zusammen das Urteil findet.

Rechtsgeschichtlich ließe sich sonach für Deutschland und das mit ihm vor fünfzig Jahren noch verbundene deutsche Österreich nur das Schöffengericht, nicht aber das Schwurgericht rechtfertigen, das durch seine völlige Trennung der Geschworenenbank von der Richterbank sich von dem Schöffengericht wesentlich unterscheidet.

Warum aber soll überhaupt eine Beigabe von Laien- oder Volksrichtern zu den Berufsrichtern stattfinden? Die alltägliche Erfahrung lehrt doch überzeugend, daß der für seinen Beruf sorgfältig ausgebildete Fachmann auf seinem Gebiet stets dem Nichtfachmann vorzuziehen ist. Oder sind etwa unsere Berufsrichter nicht genügend ausgebildet? Dann verbessere man ihre Ausbildung. Oder erfordert das Richteramt überhaupt keine Ausbildung in Rechts- und Gesetzeskunde? Dann schaffe man die Berufsrichter überhaupt ab und überlasse die Rechtsprechung allein den Rechtsunkundigen. Eine Vereinigung von diesen beiden erscheint aber zunächst widersinnig, wenn man den Satz festhält: „Der für sein Fach ausgebildete Arbeiter ist stets der beste.“

Es müssen also andere Gründe vorliegen, die das weit verbreitete Verlangen nach gemischten Gerichten gezeitigt haben. Sie beruhen nicht etwa in einer wirklichen Weltfremdheit der Richter. Warum soll denn der mitten im

Leben stehende Berufsrichter weltfremder sein als sein Gefährte in der Rechtspflege, der Rechtsanwalt? Sie beruhen auch nicht auf einer Abneigung gegen die rechtswissenschaftliche Ausbildung an sich. Sind doch auch die Staatsanwälte und die Rechtsanwälte in der Weise wissenschaftlich ausgebildet, daß sie jederzeit Richter werden können, und doch hat man in ihren Wissenswein noch niemals einen Laienbeiguß tun wollen. Die Gründe liegen allein in dem Mißtrauen der Allgemeinheit, daß die beamteten Richter nicht genügend unabhängig seien. Die Unabhängigkeit ist naturgemäß das erste Erfordernis für die richterliche Tätigkeit. Der Richter soll die Wage sein, durch die das menschliche Handeln mit den Gewichten des Rechts nachgewogen wird. Hängt diese Wage nicht frei, sondern wird sie irgendwie in ihrer freien Beweglichkeit gehemmt, so wird das Ergebnis des Abwägens leicht unrichtig sein.

Wer zum Richter geht, möchte die volle Gewißheit von dessen unbedingter Unabhängigkeit haben. An dieser entstehen bei der Allgemeinheit darum leicht Zweifel, weil diese vielfach noch immer — in völliger Verkennung der Staatsaufgaben und -ziele — der Meinung ist, der Staat sei nur eine Zwangsanstalt für die Staatsbürger und stets bemüht, diese möglichst unter seiner „Fuchtel“ zu halten. Demgemäß müßten alle Staatsbeamten auch hierauf bedacht sein, und zu diesen gehörten aber auch die von dem Staat angestellten und besoldeten Richter.

Es soll hier nicht auf diese falsche Auffassung vom Staate weiter eingegangen werden. Jedenfalls ist sie gänzlich unzutreffend hinsichtlich der Stellung der Richter im Staate. Nach § 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich wird die richterliche Gewalt durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfenen Gerichte ausgeübt. Die Allgemeinheit schenkt nur leider dieser Unabhängigkeit nicht das volle Vertrauen, weil sie sich an den Spruch hält: „Des Brot ich esse, des Lied ich singe.“ Deshalb sind die Richter auf ihren Tagungen und in ihren Zeitschriften eifrig bemüht, ihre Unabhängigkeit noch mehr als bisher in die äußere, für jedermann erkennbare Erscheinung treten zu lassen und überall hervorzuheben, daß sie sich zwar innerlich genügend unabhängig fühlen, aber auch für jeden dritten deutlich sichtbar die Gewähr dafür ausgedrückt wissen wollen, daß keine Staatsverwaltung daran denkt, die Richter zu ihren Gunsten zu beeinflussen.

Dies ist nur möglich durch eine bestimmtere Betonung der Tatsache, daß der Richter nicht ein Staatsbeamter im engeren Sinne ist, der den Weisungen der Staatsleitung unbedingt Folge zu leisten hat, sondern nur ein Beamter im Staate, der von diesem nur Anstellung und Gehalt, aber außer dem Gesetze keinen Auftrag für seine amtliche Tätigkeit erhält.

Man hat sogar vorgeschlagen, den Richterstand zu einem freien Berufe wie den Anwalts- und Ärztestand zu machen und ebenfalls dem freien Wettbewerb zu unterstellen. Mit Recht steht dem jedoch die Befürchtung entgegen, die Richter könnten dann von den Parteien mehr als vom Staate abhängig erscheinen

und vielleicht sogar sein. Wir sehen es ja jetzt bereits vielfach bei den Schiedsgerichten, daß der von der Partei gewählte Schiedsrichter sich mehr als deren Vertreter vorfindet, denn als ihr Richter.

Es wird deshalb zweckmäßig dabei verbleiben müssen, daß der Berufsrichter vom Staate, d. i. der geordneten Allgemeinheit, angestellt und besoldet wird. Gleichwohl mögen aber die Bürgschaften dafür, daß er nicht Staatsbeamter im engeren Sinne ist, äußerlich wie innerlich erhöht werden.

Die Beseitigung der für die übrigen Staatsbeamten gebräuchlichen Titel, Rangabstufungen und Orden würde schon für die nur die Außenseite betrachtende Menge von Gewicht sein. Daß den Richtern das sonst aus den Beförderungen sich ergebende höhere Gehalt nicht genommen werden dürfte, daß also für die Stellenaufrückung die Dienstaleraufrückung eintreten müßte, liegt auf der Hand.

Es wird ferner das Selbstbestimmungsrecht des Richters hinsichtlich des Ortes wie der Art seiner Beschäftigung in höherem Maße als bisher gewährleistet werden müssen, damit es nicht den Anschein gewinnen kann, ein der Staatsleitung vermeintlich mißliebiger Richter werde an einem ihm unangenehmen Dienstorte oder in einer ihm widerstrebenden Diensttätigkeit geüffentlich belassen. Es wird auch ratsam sein, nicht der Staatsleitung, sondern einem zuständigen Teile des Richterstandes selbst, ähnlich wie beim Offiziersstande, die Zuwahl des neuen Nachwuchses zu überlassen.

Es wird schließlich die reinrichterliche Tätigkeit der staatlichen Richter ganz genau zu umgrenzen und von ihren sonstigen beamtlichen Pflichten zu scheiden sein. Mit Recht hat sowohl der Deutsche Richtertag in Dresden wie der Allgemeine Richtertag in Wien den Erlaß eines besonderen Richtergesetzes zur Erfüllung dieses gesamten Verlangens als nötig bezeichnet.

Wird hierdurch die Gewähr für eine völlige Unabhängigkeit der beamteten Berufsrichter gegeben, so wird sicherlich bald das Verlangen nach der Beigefellung von Laienrichtern nachlassen.

Jetzt glaubt man immer noch in den Laienrichtern die unabhängigeren Richter zu besitzen — wobei man erkennt, daß die ersteren, besonders in den kleineren und mittleren Städten, wirtschaftlich und politisch von bestimmten Kreisen viel mehr abhängig sind als die angestellten Berufsrichter — und in ihnen Bürgen dafür zu haben, daß in die Rechtsprechung kein Einfluß von oben her eindringe. Es ist nicht die „Weltfremdheit“ der Berufsrichter, die man fürchtet — ein Landwirt wird in städtischen Dingen oft noch mehr unerfahren sein und der Städter in landwirtschaftlichen, wie der Richter —, sondern eine unsichtbare Abhängigkeit und Unfreiheit.

Mit Recht stehen deshalb das Verlangen der Berufsrichter nach einer vollen äußeren Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit und ihr Widerstreben gegen die Erweiterung des Laienrichtertums in innerem Zusammenhange. Sobald die Allgemeinheit sich von der zuverlässigen Unabhängigkeit der beamteten Berufsrichter überzeugt haben wird, wird sie sicherlich auf die Laienrichter gern verzichten.

Bis dahin ist aber zurzeit noch ein weiter Weg. Die Hoffnung mancher rechtsgelehrter Richter, daß schon ihr Widerspruch gegen die Laienzuziehung in absehbarer Zeit deren Beseitigung erzielen könnte, ist allzu kühn. Und wenn auch noch so klar nachgewiesen wird, daß der rechtskundige Berufsrichter als ausgebildeter Fachmann zur Ausübung des Richteramts unbedingt geeigneter ist, als der rechtsunkundige Bürger, so wird daraus unter den herrschenden Anschauungen ein ausreichender Grund zur Beseitigung der Laienrichter niemals entnommen werden. Schon deshalb nicht: unsere Parlamente sind im Grunde genommen nichts anderes, als die der Staatsregierung als der Fachbehörde beigegebenen Laien. Wie die Abgeordneten ihre Tätigkeit bei der Staatsleitung für sehr notwendig halten, so werden sie auch die Mitwirkung der Laien in den Gerichten entsprechend einschätzen.

Dazu kommt, daß in der Verwaltung, besonders in derjenigen der Gemeinden, die Mitarbeit der Bürger sich mehrfach als brauchbar erwiesen hat. Daß es sich hierbei aber fast ausschließlich um Zweckmäßigkeitsfragen und nicht um Rechtsfragen handelt, wird meist übersehen und es wird demgemäß die Mitarbeit der Laien bei der Rechtsprechung zu Unrecht für gleichermaßen wertvoll gehalten.

Es wird daher noch auf lange Zeit damit zu rechnen sein, daß mindestens an der Strafrechtspflege Laien teilnehmen. Hiermit werden sich auch deren eifrigste Gegner unter den Berufsrichtern abzufinden haben. Es kann daher vorläufig nur in Betracht kommen, in welcher Weise die Mitwirkung der Laien an der Strafrechtspflege am geeignetsten und für deren Wissenschaftlichkeit, Einheit und Gesetzkreue am ungefährlichsten zu gestalten ist.

Zu den kleinen Mitteln hierzu gehört die Bemühung, die Laien wenigstens etwas in Rechts- und Gesetzkunde zu unterweisen, was jetzt durch volkstümliche Rechtszeitschriften zu erreichen gesucht wird. Andererseits wird die klare Entscheidung zu treffen sein, daß die Schöffengerichte den Schwurgerichten vorzuziehen sind. Wenn als der Vorzug der Mitwirkung von Laienrichtern in den Strafgerichten bezeichnet wird, der geübtere Einblick der Laien in das alltägliche Leben und der Austausch ihrer Anschauungen mit denjenigen der Berufsrichter seien geeignet, diesen bei der Wahrheitserforschung wesentliche Dienste zu leisten, so wird dies nur unter der Bedingung zutreffend sein, daß die Laien- und die Berufsrichter in dasselbe Beratungszimmer gehen und dort ihre verschiedenen Auffassungen gegenseitig klären. Bei einer Trennung der Richterbank von der Geschworenenbank, wie sie im Schwurgericht stattfindet, ergibt sich für die erstere aus der Mitarbeit der letzteren gar keine ersprießliche Einwirkung. Sie gehen beide ihren eigenen Weg und verstehen einander meist garnicht.

Auch wenn die Mitwirkung der Laien an der Strafrechtspflege diesen einen klaren Einblick in deren Einzelheiten und Verlauf eröffnen und sie in den Stand setzen soll, etwaige ungehörige Einwirkungen auf die Urteilsbildung wahr-

zunehmen, so ist dazu wiederum nur die schöffenrichterliche Stellung geeignet. Nur in dieser schaut der Laie völlig in das innere Getriebe der Rechtsprechung hinein. Der Geschworene sieht von diesem fast gar nichts. Selbst wenn man die Laien nur um ihrer angeblich zuverlässigeren Unabhängigkeit willen in den Strafgerichten haben und ihren Spruch von den Einflüssen der beamteten Richter möglichst losgelöst sehen wollte, wäre das Schöffengericht immer noch geeigneter wie das Schwurgericht trotz seiner Absonderung der Geschworenenbank, weil die führerlosen Geschworenen den aus der eingehend vorbereiteten und durch Voruntersuchung festgelegten Verhandlung unbewußt auf sie ausgehenden Einwirkungen leichter unterliegen werden, als die Schöffen bei der offenen Aussprache im Beratungszimmer. Die Geschworenen halten sich außerdem nicht selten allein an die Ausführungen des Anklägers und des Verteidigers und sind meist selbst nicht in der Lage, deren gewandte Worte von ihrem sachlichen Inhalt zu unterscheiden oder sich wenigstens Klarheit über ihre auftauchenden Bedenken zu verschaffen. So fällen sie denn schließlich ihren Spruch nicht aus dem Inhalt der Verhandlungen, sondern aus der für sie berechneten Form der Ausführungen des Anklägers oder des Verteidigers, allerdings unbeeinflusst von der Meinung des Richters, falls diese ihnen nicht durch die Rechtsbelehrung zugeführt wird, aber einer Reihe von vielen anderen sehr ungewissen Einwirkungen auf ihre Urteilsbildung ausgesetzt.

Es bleibt deshalb allezeit die Mitwirkung der Laien an der Strafrechtspflege in den Schöffengerichten derjenigen in den Schwurgerichten vorzuziehen.



Der Brief des Dichters und das Rezept des Landammanns

Eine Anekdote

Von Wilhelm Schäfer



Als Klopstock, der Messiasdichter, vor der Pietisterei seiner Zürcher Freunde einmal ins Gebirge geflohen war, kam er vom Klöntal her den Pragelpaß herunter ins Muotatal und fand da einen Knaben, dem ein Mißgeschick seltsamer Art begegnet war. Er hatte baden wollen in der schattigen Schlucht und nicht den Wind bedacht, der vom Stooß herunter an heißen Sommertagen wie ein Gebläse einfallen kann. Nun waren ihm die Kleider bis auf die Schuhe durch eine Sturmflut in den Fluß geworfen worden, so daß er nackt auf der Muotabrücke kniete und